

Thema:

Produktgruppe 114 als Vorprodukt?

Fragestellung:

Im Rahmen der Einführung der kommunalen Doppik zum 01. Januar 2009 planen wir, die gesamten Personal- und Sachkosten der Kernverwaltung (Verbandsgemeindeverwaltung) in einem eigenständigen Produktbereich 114 (Zentrale Dienste) nachzuweisen (selbstverständlich getrennt nach den einzelnen verpflichtenden Ausgabe- und Einnahmearten).

In einem zweiten Schritt werden die Ausgaben von dort in einer Summe den einzelnen Produkt- und Aufgabenbereichen über die Kontengruppen 58 und 798 (Aufwendungen und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen) "verrechnet".

Unsere Frage lautet, ist dies mit den finanzstatistischen Meldeverpflichtungen an Land und Bund sowie dem doppelischen Recht verträglich?

Lösungsansatz:

Im Produktrahmenplan sind bei Produktgruppe 114 die wesentlichen Produkte aufgeführt, die in dieser Produktgruppe zu erfassen sind wie z.B. „Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement“ oder „Liegenschaften“. Nur die auf diese Produkte entfallenden Personal- und Sachaufwendungen sind in den Produkten der Produktgruppe 114 zu erfassen. Andere Personal- und Sachaufwendungen, wie z.B. für Finanzen, Recht, Verkehr etc. sind direkt bei den dafür vorgesehenen Produkten zu verbuchen. Dies schließt eine spätere interne Leistungsverrechnung nicht aus.

Die Produktgruppe 114 dient nicht als Vorprodukt zur anschließenden Weiterverrechnung der Gemeinkosten.
